

## **ANLAGE 5**

## Stellungnahmen der Behörden und sonstigenTräger öffentlicher Belange zur Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
1.	TWS Netz GmbH, Stellungnahme vom 02.08.2013:  Die TWS Netz GmbH beabsichtigt im Zuge der Erschließung dieses Baugebiet mit Erdgas, Wasser, Strom und gegebenenfalls mit Leerrohren für Breitband zu versorgen. Die Versorgung der Bauquartiere soll dabei über die Maria-Anna-Bloching-Straße erfolgen.  In dieser Straße sind die Versorgungsleitungen Gas und Wasser im öffentlichen Straßenbereich bis kurz vor das neu zu erschließende Baugebiet vorhanden.  Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	
2.	EnBW Regional AG, Stellungnahme vom 16.07.2013: Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Da sich im Geltungsbereich keine Anlagen der EnBW Regional AG befinden, haben wir keine Einwände oder Anmerkungen. Das betroffene Gebiet wird von den TeWS mit elektrischer Energie versorgt wird, daher sind hier keine Maßnahmen unsererseits geplant. Eine weitere Beteiligung am Bebauungsplan-Verfahren ist aus unserer Sicht nicht notwendig.	
3.	terranets bw GmbH, Stellungnahme vom 29.07.2013: Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Die ehemalige GVS Netz GmbH heißt jetzt terranets bw GmbH.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	In dem bezeichneten Gebiet liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH und des Zweckverbandes Gasversorgung Ober- schwaben (GVO), so dass wir von dieser Planung nicht betroffen werden.	
4.	BUND, Stellungnahme vom 30.07.2013:  Aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes ist das Vorhaben abzulehnen. Die Planung erfordert die vollständige Vernichtung einer der letzten innerstädtischen Streuobstwiesen mit reichhaltiger schützenswerter Flora und Fauna. Von den jetzt noch vorhandenen mehr als 40 Bäumen können gemäß Plandarstellung 33 nicht gehalten werden. Selbst von den 9 durch Erhaltungsfestsetzung betroffenen Bäumen sind mindestens 4 durch die Bautätigkeiten (Baufahrzeuge, Fundament-Aushub, Leitungsführung, u. ä.) zusätzlich bedroht. Bisherige Erfahrungen mit Pflanzbindung von Hochstamm-Obstbäumen in Ravensburger Bebauungsplänen zeigen außerdem, dass letztlich über Befreiungen die Restbestände im Laufe der Jahre völlig fallen (Beispiel Bavendorf-Nord).  Das Plangebiet ist darüber hinaus wichtige Nahrungsquelle für die zahlreichen Vögel und Insekten der angrenzenden Siedlungsflächen und des Hauptfriedhofs. Wir können uns nicht vorstellen, dass dieser Verlust an Nahrungshabitaten spurlos an der Artenvielfalt vorbeigeht zumal keinerlei Ausgleich vorgesehen ist (obwohl von den Gutachtern empfohlen, siehe S. 25 Artenschutzrechtliche Prüfung). Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass im Zuge des OSK-Umbaus bereits zahlreiche große Bäume entfernt wurden und damit die Lebensraumqualität für Vögel, Fledermäuse und totholzbewohnende Insekten deutlich geschmälert wurde. Außerdem sind nach Erstellen des Arten-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Eine Überprüfung, ob artenschutzrechtliche Belange das Bebauungsplanverfahren einschränken, erfolgte in Form einer Schutzgutbetrachtung bzw. sog. Abarbeitung der Umweltbelange. Diese Belange werden betrachtet und gem. ihres Gewichtes in die Abwägung aufgenommen.  Schutzgut Tiere und Pflanzen: Geschützte, gefährdete und seltene Pflanzenarten wurden im Gebiet nicht gefunden. Der Pflanzenbestand des Gebietes besteht fast ausschließlich aus anspruchslosen Arten des intensiv genutzten Grünlandes und dessen Brachestadien. Bei der vorgesehenen Bebauung entfallen die Nist- und Brutstätten, da der gesamte Baum- und Strauchbestand gerodet werden muss. Durch die Festsetzung der Baumpflanzmaßnahmen, können diese Verluste nach einiger Zeit für die Vogelarten der Kulturlandschaft und des Siedlungsbereiches ersetzt werden. Bei einem Wegfall der Streuobstwiese stehen grundsätzlich geeignete Habitate in den angrenzenden Siedlungs- und Gartenflächen und im Friedhofsgelände zur Verfügung. Da das Arteninventar im Gebiet vorwiegend aus anspruchslosen Kulturlandschafts-Ubiquisten und Arten des Siedlungsbereiches besteht, kann nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der lo-kalen Populationen durch die Planung ausgegangen werden.



Nr. Stellungnahme	Wertungsvorschlag
schutz-Gutachtens wertvolle Habitatbäume beseitigt worden. (siehe Sitzungsvorlage AUT vom 3.7.2013, Seite 4)	Artenschutzrechtliche Belange: Als Habitatstrukturen für die Tierwelt sind vor allem die Streuobstbäume und die Baumhecken von Bedeutung. Durch den Bebauungsplan werden Eingriffe bauleitplanerisch vorbereitet, welche zum Wegfall der Bäume und Hecken sowie zur teilweisen Versiegelung der Wiesenfläche führen. Das Kriterium für eine Störung vorhandener Vogelarten ist die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Der Begriff lokale Population bezieht sich auf den Naturraum- hier das Bodenseebecken. Nach den vorliegenden Bestandszahlen für diesen Naturraum sind alle im Bebauungsplangebiet vorkommenden Arten im Naturraum weit verbreitet und kommen dort mit hoher Stetigkeit vor. Daraus ist abzuleiten, dass keine erhebliche Störung der lokalen Population vorliegt.
Versiegelung und Beeinträchtigung der Frischluftströme negativ beeinflusst. Dieser Eingriff wird in den Planunterlagen nicht be-	Durch die Neubebauung werden vorhandene Kaltluftentstehungs- flächen, die einen wesentlichen Beitrag zu einem guten Stadtklima leisten, von der Planung nicht wesentlich betroffen. Ein Fachgut- achten ist nicht erforderlich.
Wir sehen das Vorhaben als weiteren Puzzlestein der Vernichtung noch vorhandener naturnaher innerstädtischer Flächen. Auch wenn die jeweils einzelne Beeinträchtigung durch die verschiedenen aktuellen Baugebiete von den beauftragten Gutachtern als noch hinnehmbar dargestellt werden, sehen wir im fertigen Puzzle den Offenbarungseid der Hauptstadt der Biodiversität und Öko-Modellstadt Ravensburg.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
5.	Regierungspräsidium Tübingen/Denkmalpflege, Stellungnahme vom 08.08.2013:  Vielen Dank für die Beteiligung des Referats Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens. Die verspätete Abgabe unserer Stellungnahme bitten wir auslastungsbedingt zu entschuldigen.  In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt das Referat Denkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.  Die archäologische Denkmalpflege stellt fest, dass bisher keine Fundstellen oder Kulturdenkmale aus dem überplanten Areal bekannt geworden sind.  In Bezug auf das von Ihnen angesprochene und im FNP dargestellte archäologische Kulturdenkmal ist festzustellen, dass ein solches in unserer Datenbank ADAB derzeit nicht verzeichnet ist. Dies jedoch muss nicht zwingend richtig sein.  Bekannt ist immerhin der Standort einer villa rustica weiter nördlich um den Bereich der Flurnummer 2147/20.  Vielleicht war dies gemeint?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Sollten diesbezüglich noch Fragen bestehen, müssten Sie sich an unsere Archäologen wenden: Herr Dr. Klein (Vor- und frühgeschichtliche Archäologie): Tel. 07071/757-2413; Fax 07071/757-2431, mailto: frieder.klein@rpt.bwl.de Frau Dr. Schmid (Mittelalter- und Neuzeitarchäologie): Tel. 07071/757-2449; Fax 07071/757-2431, mailto: beate.schmid@rpt.bwl.de	
	Vorsorglich weisen wir auf die Regelungen des § 20 DSchG hin: "Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben,	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Hinweistext wird in den Hinweisen mit aufgenommen.



Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen."	
6.	Kabel BW GmbH, Stellungnahme vom 15.07.2013: Vielen Dank für Ihre Informationen. Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Kabel BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen in Verbindung setzen wird.	
7.	Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 02.08.2013:  Stellungnahme Naturschutz  1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können (mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung)	
	1.1 Artenschutz, § 44 BNatSchG Grundsätzliches: Es wird darauf hingewiesen, dass mögliche artenschutz- rechtliche Verstöße nach § 44 BNatSchG in einem separaten	



Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	Verfahren geprüft und abgehandelt werden.	
	Vorgelegte Planung: Aus artenschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken. Die geplante Bebauung entfaltet nach derzeitigem Kenntnisstand nachhaltige und erhebliche negative Wirkungen auf den Naturhaushalt vor Ort, sowie auf Tierlebensräume mit besonders und streng geschützten Arten i. S. v. § 44 (1) BNatSchG. Beim Ortstermin am 25.07.2013 durch das Umweltamt, Kreisökologe, wurde der	ungsplanverfahren einschränken, erfolgte in Form einer Schutzgutbetrachtung bzw. sog. Abarbeitung der Umweltbelange. Diese Belange werden betrachtet und gem. ihres Gewichtes in die Abwägung aufgenommen.
	Sachverhalt, die bekannt gewordenen Eingriffe, der aktuelle Zustand des Geländes und die Aussagen aus dem artenschutzrechtlichen Gutachten Löderbusch überprüft: In der Sitzungsvorlage 2013/235 des AUT der Stadt Ravensburg vom 03.07.2013 wird in Kap. 8, Seite 3 kurz ausgeführt, dass mit Minderungsmaßnahmen und Erhaltungsgeboten ein Funktionserhalt der Baufläche als Trittsteinbiotop und Lebensraum für Tiere erhalten werden kann.  Dem muss widersprochen werden, da dies bei der vorgesehenen Bebauung nicht möglich ist.	Geschützte, gefährdete und seltene Pflanzenarten wurden im Gebiet nicht gefunden. Der Pflanzenbestand des Gebietes besteht fast ausschließlich aus anspruchslosen Arten des intensiv genutzten Grünlandes und dessen Brachestadien. Im Gebiet selbst brüten ca. 21 Vogelarten. 26 Vogelarten wurden beobachtet- es sind also auch Nahrungsgäste darunter, die nicht selbst im Gebiet brüten. Alle beobachteten Vogelarten sind nach dem BNatSchG besonders geschützt. Streng geschützte Arten kommen nicht vor. Fledermausquartiere wurden im Gebiet nicht gefunden. Beobachtet bzw. mit dem Detektor nachgewiesen wur-den 3 Fledermausarten, welche im Gebiet jagten.
	siten, die danach nicht mehr erfüllt werden können. Weiterhin wird in der Sitzungsvorlage auf Seite 4, Kap. 8 darauf verwiesen, dass die Bäume mit Stammhöhlen und Lebensstätten von besonders geschützten Käfern inzwischen gerodet wurden. Damit sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 be-	Amphibienvorkommen im Gebiet sind wegen der fehlenden Gewässer ausgeschlossen. Tagfalter wurden im Gebiet sehr wenige und dabei ausnahmslos anspruchslose Arten gefunden.  Bei der vorgesehenen Bebauung entfallen die Nist- und Brutstätten,



Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	Mulmhöhlen von besonders geschützten Käferarten (Beschreibung der Arten S. 16 - 19, insbesondere Glänzender Blütenprachtkäfer, Balkenschröter, Rosenkäfer) und ein sicheres Verbringen dieser Stämme an eine andere Stelle, ist nicht mehr möglich.  Weiterhin führt der Gutachter auf S. 25/26 des artenschutzrechtlichen Gutachtens aus, dass eine erhebliche nachhaltige Beeinträchtigung von Brutvogelpopulationen der zahlreich gefundenen Arten nur auszuschließen ist, wenn a) einige ältere Obstbäume durch Festsetzungen erhalten und	Da das Arteninventar im Gebiet vorwiegend aus anspruchslosen Kulturlandschafts-Ubiquisten und Arten des Siedlungsbereiches besteht, kann nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen durch die Planung ausgegangen werden.  Artenschutzrechtliche Belange: Als Habitatstrukturen für die Tierwelt sind vor allem die Streuobst-
	Zum Einen wegen der begonnenen Fällungen, zum Anderen weil die Erschließung, Straßen- und Grundstücksverteilung, welche einen Erhalt in der jetzigen Planung nicht zulässt. Hinzu kommt, dass durch die benachbarten Baugebiete und die Klinikerweiterung bereits kaum geeignete Wiesen/Streuobstwiesenbereiche mehr in der Umgebung vorhanden sind, auf denen die genannten Aufwertungsmaßnahmen umgesetzt werden können (Summationswirkungen anderer Planung wirken bereits).	Das Kriterium für eine Störung vorhandener Vogelarten ist die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Der Begriff lokale Population bezieht sich auf den Naturraum- hier das Bodenseebecken. Nach den vorliegenden Bestandszahlen für diesen Naturraum sind alle im Bebauungsplangebiet vorkommenden Arten im Naturraum weit verbreitet und kommen dort mit hoher Stetigkeit vor. Daraus ist abzuleiten, dass keine erhebliche Störung der lokalen Population vorliegt.



## Nr. | Stellungnahme | Wertungsvorschlag

Des Weiteren wurde das Umweltamt durch eine schriftliche Information eines fachkundigen Bürgers über den Naturschutzbeauftragten des Umweltamtes über Funde des Siebenschläfers, der Haselmaus und des Grünspechtes auf der Fläche aufmerksam gemacht. Nach Prüfung dieser Aussagen ist festzustellen, dass das Lebensraumpotential für diese Arten gegeben wäre und diese Aussagen plausibel sind. auszuschließen. dass ein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG vorliegt, muss nachgewiesen werden, dass die ökologischen Funktionen, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 (5) BNatSchG festgesetzt werden. Die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind bei streng geschützten Arten nicht abwägbar; sollte ein Eingriff vorliegen bedarf es immer der Ausnahme bzw. Befreiung. Aus Sicht des Umweltamtes kann dies nur erfüllt werden, wenn folgendes beachtet wird (ggf. nochmals detaillierter untersucht wird):

Auf der Grundlage der bisherigen artenschutzrechtlichen Kenntnisse sind zur Sicherstellung und Entwicklung der Lebensstätten insbesondere der streng geschützten Arten, u. a. der Haselmaus, Grünspecht, Zwergfledermaus sowie der besonders geschützten Vogelarten, Bilche und totholzbewohnenden Käfern folgende Maßnahmen notwendig. Dazu schlagen wir zur Prüfung vor:

- a) Erhalt und Sicherung der Haselheckenstrukturen sowie Baumhecken auf Flst.Nr. 2139/2 (westliches Plangebiet);
- b) Erhalt und Sicherung der noch vorhandenen Obstbäume Nr. 1, 2, 3,13,17,19.

Nachtrag des Sachverständigen Löderbusch vom 27.07.14 zur artenschutzrechtlichen Beurteilung vom Dezember 2012 - Vorkommen von Bilchen, insbesondere der Haselmaus, im BP-Gebiet:

Bei keiner der drei Kontrollen wurden in den Niströhren Haselmaus-Nester oder sonstige Hinweise auf Haselmaus-Vorkommen gefunden. Die vom Landratsamt angeführten Hinweise auf Vorkommen der Haselmaus gehen ursprünglich auf Angaben eines örtlichen Gebietskenners zurück. Auf Nachfrage am 17.10.13 berichtete dieser in einem Telefonat mit dem Sachverständigen von zwei braunen Mäusen, die früh morgens auf dem Boden unter einem Haselbusch herumliefen; die Bestimmung als Haselmaus sei nicht sicher. Da sich Haselmäuse als Gebüschkletterer nur selten auf dem Boden aufhalten und zudem Einzelgänger sind, liegt die Annahme nahe, dass es sich bei zwei braunen Mäusen auf dem Boden eher um Rötelmäuse (Myodes glareolus) oder Waldmäuse (Apodemus sylvaticus) handelt; beide Arten sind im Siedlungsbereich häufig. Da trotz Nachsuche keine Hinweise auf Haselmausvorkommen

gefunden wurden, der Biotop für Haselmäuse nicht besonders geeignet ist und die dem ursprünglichen Hinweis zugrunde liegende Bestimmung wahrscheinlich auf einer Verwechslung beruht, ist mit einiger Sicherheit davon auszugehen, dass die Haselmaus im Gebiet nicht vorkommt. Denkbar sind dagegen Vorkommen des ebenfalls zu den Bilchen gehörenden Siebenschläfers (Glis glis). Die Art ist der häufigste Bilch in Baden-Württemberg, flächendeckendverbreitet und nicht gefährdet; als Kulturfolger bewohnt sie u. a. naturnahe Gärten und Streuobstwiesen. Im Sommer verbringt der nachtaktive Siebenschläfer den Tag in Baumhöhlen oder Nistkästen, den Winter verschläft er im Boden in selbstgegrabenen Erdhöhlen oder in alten Mauselöchern. Da die Art besonders, aber nicht streng geschützt ist, gehört sie nicht zu den im Rahmen der

artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeitenden Arten und wurde



Nr. Stellungnahme	Wertungsvorschlag
Sie wären als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur (Artenschutz § 44 Abs. 1 BNatSchG) nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festzusetzen.  Ansonsten wird gebeten, in Ergänzung zum bestehenden Artenschutzgutachten detaillierter zu belegen, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der genannten Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (auch unter Berücksichtigung der Summationswirkung angrenzender Bebauung + der zusätzlich genannten Arten). Ebenso ist zu belegen, dass sich durch die Planung der örtliche Erhaltungszustand der lokalen Population der genannten Arten nicht erheblich verschlechtert.	deshalb nicht gezielt gesucht.
	Die Anregung wurde berücksichtigt. In den textlichen Festsetzungen Ziffer 7.3 sind entsprechende Vorgaben zur Beleuchtung aufgenommen.



Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	Stellungnahme Sachgebiet Bodenschutz, Abbauvorhaben, Altlasten - SB Bodenschutz	
	<ol> <li>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</li> </ol>	
	Hinweise: Beachtung des fachgerechten und schonenden Umgangs mit dem Boden. Siehe Broschüre "Bodenschutz beim Bauen" (www.landkreis-ravensburg.de >.Umwelt > Bodenschutz).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Stellungnahme Sachgebiet Kommunales Abwasser, Grundwasserschutz – SB Abwasser	
	<ol> <li>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</li> </ol>	
	nismäßigen Aufwand möglich ist.	nung berücksichtigt.  Die Entwässerung erfolgt im Mischsystem. Das anfallende Schmutz- und Regenwasser im Bereich der geplanten Wohnbebauung soll in den Mischwasserkanal in der Maria-Anna-Bloching-Straße eingeleitet werden. Jedes Baugrundstück erhält einen Anschlußschacht, so dass die künftigen Grundstücksbesitzer Schmutz- und Regenwasser gemeinsam in den Mischwasserkanal
	Versickerung: Die Dimensionierung und Gestaltung einer Sickeranlage ist	einleiten können. Von dort wird das Mischwasser in den Stauraum- kanal in der Nikolausstraße geleitet. Der Stauraumkanal wird eben- falls im Mischsystem betrieben. Das Mischwasser wird eingestaut



Nr. Stellungnahme	Wertungsvorschlag
der A 138 zu entnehmen und im Bebauungsplan festz schreiben. Die Versickerung hat über eine mind. 30 c mächtige Bodenschicht zu erfolgen.  Der Einbau einer Zisterne entbindet nicht vom Bau einer Sckeranlage. Es spricht jedoch nichts gegen den Einbau ein Zisterne mit Überlauf in eine Versickerungsanlage.  Für die Entwässerungskonzeption ist eine Aussage über d Untergrundbeschaffenheit (Bodendurchlässigkeit, Altlaste Flurabstand) z. B. durch ein Bodengutachten zu erbringen. Nicht beschichtete Metalldächer aus Kupfer, Zink, Blei erh hen den Gehalt der Schwermetalle im Dachflächenabflus Deshalb sind sie in Baugebieten mit Versickerung nicht z lässig.	i- er ee n, i-
Einleitung in einen Vorfluter: Wird das Niederschlagswasser in einen Vorfluter eingeleit so muss eine Retention (vorübergehende Speicherung vor Regenwasser um die Abflussspitzen zu verringern) gemät A 117 dimensioniert und erstellt werden. Das Volumen kar auch über den vereinfachten Ansatz 3 cbm / 100 qm Ared et mittelt werden.  Im Bebauungsplan (planungsrechtliche Festsetzung ur Hinweise bzw. in der örtlichen Bauvorschrift) muss eine ei deutige und verbindliche Regelung zur Entwässerungssystematik aufgenommen werden. Es muss klar vorgegebe sein wie Schmutzwasser und wie Niederschlagswasser auch von privaten Flächen - beseitigt wird. Werden zur abwassertechnischen Erschließung des Gebites öffentliche Anlagen erforderlich, müssen diese im Benehmen mit der Wasserbehörde hergestellt werden. De notwendigen Planunterlagen sind ggf. rechtzeitig vorzulegen	n ß n r- d h- s- e-



Nr.	Stellu	ngnahme	Wertungsvorschlag
		Auf Flächen deren Niederschlagswasser über die Regenwasserkanalisation geleitet wird, darf kein Abwasser im Sinne von verunreinigtem Wasser anfallen. Entsprechende Arbeiten wie z. B. Autowäsche, Reinigungsarbeiten, sind nicht zulässig. Drainagen sind nur zulässig, wenn kein Grundwasser abgesenkt wird und der Ablauf der Drainage in ein oberirdisches Gewässer einleitet.  Andere Drainagen sind nicht zulässig.  Sickerschächte sind unzulässig.	
	1.2	Rechtsgrundlage § 45 b Abs. 2 und 3 WG, § 45 e WG Niederschlagswasser VO § 1 Abs. 6 Ziff. 8 BauGB, § 9 Abs. 1 Ziff. 14 (u. a.) BauGB § 74 LBO	
	1.3	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Ist die modifizierte Entwässerung nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich (z. B. kein Vorfluter, kein sickerfähiger Untergrund), so muss ein Nachweis der Unverhältnismäßigkeit geführt werden.	
	2.	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	
		Reduzierung des Metallgehalts im Regenwasser Dachinstallationen, wie Verwahrungen, Dachrinnen u. Fall- rohre aus Kupfer, Zink, Titan-Zink und Blei erhöhen den Me- tallgehalt im Niederschlagswasser, und sollten aus Gründen	Die Anregung wurde berücksichtigt. In den textlichen Festsetzungen sind entsprechenden Regelungen zur Reduzierung des Metallgehalts im Regenwasser enthalten.



Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	des Gewässerschutzes deshalb vermieden werden. Es wird empfohlen die alternativen Materialien aufzuführen: Aluminium, beschichtetes Zink, oder Aluminium und Kunst- stoffteile.	
	Stellungnahme Sachgebiet Kommunales Abwasser, Grundwasserschutz – SB Grundwasser	
	<ol> <li>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</li> </ol>	
	Auf das Merkblatt Wasserversorgung, Grundwasserschutz und Bebauungspläne wird hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
8.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 30.07.2013:  Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.  Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:  In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Die Anregung wird <u>nicht</u> berücksichtigt.  Die angesprochenen Festsetzungen werden nicht im Bebauungsplan aufgenommen, da die öffentlichen Verkehrsflächen zur Verlegung von erforderlichen Leitungen ausreichen.
	Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Nr. Stellungnahme	Wertungsvorschlag
Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	
Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.
<ul> <li>Wir bitten daher sicherzustellen, dass</li> <li>für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist</li> <li>entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB alle bebaubaren Grundstücke, soweit die Eigentümer einen Telekommunika-</li> </ul>	



Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	tionsanschluss wünschen, benötigen oder schon einer vorliegt, als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird:  "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."  - der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern  - eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt  - die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.  Die zuvor genannten Kriterien gelten auch für die Zuführung zum Ausbaugebiet, sollten die notwendigen Ressourcen nicht zur Verfügung stehen.	



Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
9.	Regierungspräsidium Tübingen/Raumordnung, Stellungnahme vom 23.07.2013:  Belange des Luftverkehrs  Das Regierungspräsidium weist darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe zum geplanten Wohngebiet der Bodenhubschrauber-Sonderlandeplatz Krankenhaus St. Elisabeth gelegen ist. Dieser Hubschrauberflugplatz soll voraussichtlich im Jahre 2015 im Rahmen von Neubaumaßnahmen auf das Dach des Krankenhauses verlegt werden.  Eventuell erforderliche Schallschutzmaßnahmen für die geplante Wohnnutzung (Gutachten) sind zu prüfen.  Das Regierungspräsidium - Luftverkehr - ist frühzeitig im Rahmen der einzelnen Bauvorhaben zu beteiligen. Es muss von hier aus geprüft werden, ob aufgrund von Bauhöhen (z. B. Kranstellung) Kennzeichnungsmaßnahmen (Tag/Nacht) erforderlich sind.	Die Anregung wird berücksichtigt.  Der Hinweistext wird in den Hinweisen mit aufgenommen.